

Guten Tag!

Das Patientenrechtegesetz gilt seit dem 26.2.2013.

Das Patientenrechtegesetz gilt seit dem 26.2.2013.

Auswertung z.B.:

IGES-Studie zu den Wirkungen des PatRG, Nov. 2016

(im Auftrag des Patientenbeauftragten der Bundesregierung)

Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Landesjustizminister/innen
durch Beschluss der Justizministerkonferenz vom 1./2.6.2016 zum
Thema „Verbesserungen im Arzthaftungsrecht“

Die vollständige Abschaffung des *Arzthaftungsrechts* zugunsten einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung.

Grundaufklärung einmal im Leben oder alle 10 Jahre

Absenkung der Anwaltsvergütung im Arzthaftungsrecht

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Entschließungsantrag von Bayern und Hamburg (BR-Drs. 665/16), beruhend auf dem Rechtsgutachten von Hart/Francke aus August 2013:

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Entschließungsantrag von Bayern und Hamburg (BR-Drs. 665/16), beruhend auf dem Rechtsgutachten von Hart/Francke aus August 2013:

- nicht haftungsersetzend, sondern haftungsergänzend,

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Entschließungsantrag von Bayern und Hamburg (BR-Drs. 665/16), beruhend auf dem Rechtsgutachten von Hart/Francke aus August 2013:

- nicht haftungsersetzend, sondern haftungsergänzend,
- überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Haftung, aber nicht beweisbar (eine MDK-Begutachtung, ein Schlichtungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren muss das ergeben haben),

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Entschließungsantrag von Bayern und Hamburg (BR-Drs. 665/16), beruhend auf dem Rechtsgutachten von Hart/Francke aus August 2013:

- nicht haftungsersetzend, sondern haftungsergänzend,
- überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Haftung, aber nicht beweisbar (eine MDK-Begutachtung, ein Schlichtungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren muss das ergeben haben),
- erhebliche Schädigung,

Schaffung eines Entschädigungsfonds

Entschließungsantrag von Bayern und Hamburg (BR-Drs. 665/16), beruhend auf dem Rechtsgutachten von Hart/Francke aus August 2013:

- nicht haftungsersetzend, sondern haftungsergänzend,
- überwiegende Wahrscheinlichkeit einer Haftung, aber nicht beweisbar (eine MDK-Begutachtung, ein Schlichtungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren muss das ergeben haben),
- erhebliche Schädigung,
- steuerfinanziert durch den Bund

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren
Behandlungsfehlern

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Proportionalhaftung

Foerste, Festschrift für Deutsch, 2009, S. 165 ff

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Proportionalhaftung

Foerste, Festschrift für Deutsch, 2009, S. 165 ff

- § 287 ZPO auch für die haftungsbegründende Kausalität

- Eingriffs- und Risikoaufklärung (BGH, Beschluss v. 20.09.2016, VI ZR 432/15)
- Amtspflichtverletzung (BGH NJW 2005, 68)
- Pflegefehler bei Heimvertrag (BGH NJW 2005, 2613)

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Infektionsfälle: § 23 Abs. 3 IfSG

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Infektionsfälle: § 23 Abs. 3 IfSG

→ bisher § 23 Abs. 3 Satz 2 IfSG: *Wenn die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bei RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI beachtet worden sind, wird die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet vermutet.*

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Infektionsfälle: § 23 Abs. 3 IfSG

→ bisher § 23 Abs. 3 Satz 2 IfSG: *Wenn die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bei RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI beachtet worden sind, wird die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet vermutet.*

→ warum nicht auch: *Wenn feststeht, dass jeweils veröffentlichte Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bei RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI nicht beachtet worden sind, wird ein Kausalzusammenhang mit dem eingetretenen Gesundheitsschaden vermutet.*

Beweiserleichterungen bei einfachen und mittleren Behandlungsfehlern

- Infektionsfälle: § 23 Abs. 3 IfSG

→ bisher § 23 Abs. 3 Satz 2 IfSG: *Wenn die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bei RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI beachtet worden sind, wird die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft auf diesem Gebiet vermutet.*

→ warum nicht auch: *Wenn feststeht, dass jeweils veröffentlichte Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bei RKI und der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie beim RKI nicht beachtet worden sind, wird ein Kausalzusammenhang mit dem eingetretenen Gesundheitsschaden vermutet.*

- Infektionsfälle: § 23 Abs. 4 und 5 IfSG: Einsichtsrecht des Patienten

- (OLG Hamm GesR 2011, 671; kritisch: Schultze-Zeu/Riehn, VersR 2012, 1208, 1214f)

Erleichterungen bei der Aufklärung:

- Beweiserleichterung beim groben Aufklärungsfehler

Erleichterungen bei der Aufklärung:

- Beweiserleichterung beim groben Aufklärungsfehler

Eine vergleichbare Beweislastumkehr bezogen auf die Kausalität gibt es bereits in vielen Fällen, z.B.

- grober ärztlicher Behandlungsfehler (auch beim Tierarzt, BGH NJW 2016, 2502)
- Hausnotruf-Vertrag (BGH NJW 2017, 2108)
- grobes Organisationsverschulden im Transportrecht (BGH NJW-RR 2002, 1108)
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch den Schwimmmeister (BGH NJW 1962, 595)
- grober Überwachungsfehler bei elektrischen Anlagen (OLG Köln VersR 1970, 229)

Erleichterungen bei der Aufklärung:

- Beweiserleichterung beim groben Aufklärungsfehler

Eine vergleichbare Beweislastumkehr bezogen auf die Kausalität gibt es bereits in vielen Fällen, z.B.

- grober ärztlicher Behandlungsfehler (auch beim Tierarzt, BGH NJW 2016, 2502)
- Hausnotruf-Vertrag (BGH NJW 2017, 2108)
- grobes Organisationsverschulden im Transportrecht (BGH NJW-RR 2002, 1108)
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch den Schwimmmeister (BGH NJW 1962, 595)
- grober Überwachungsfehler bei elektrischen Anlagen (OLG Köln VersR 1970, 229)

- Durchbrechung des Gebots der mündlichen Aufklärung

- BGH NJW 2000, 1784, jetzt aber § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB

Erleichterungen bei der Aufklärung:

- Beweiserleichterung beim groben Aufklärungsfehler

Eine vergleichbare Beweislastumkehr bezogen auf die Kausalität gibt es bereits in vielen Fällen, z.B.

- grober ärztlicher Behandlungsfehler (auch beim Tierarzt, BGH NJW 2016, 2502)
- Hausnotruf-Vertrag (BGH NJW 2017, 2108)
- grobes Organisationsverschulden im Transportrecht (BGH NJW-RR 2002, 1108)
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht durch den Schwimmmeister (BGH NJW 1962, 595)
- grober Überwachungsfehler bei elektrischen Anlagen (OLG Köln VersR 1970, 229)

- Durchbrechung des Gebots der mündlichen Aufklärung

- BGH NJW 2000, 1784, jetzt aber § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB
- *Gödicke*, MedR 2014, 18, 21: Massenmaßnahmen, die in ihrer Risiko-/Nutzenstruktur ebenso einfach wie eindeutig sind und daher in der überwältigenden Mehrheit aller Fälle von den Betroffenen akzeptiert werden.

Haftungshöchstsummen

Haftungshöchstsummen

- gesetzlich

Haftungshöchstsummen

- gesetzlich
- vertraglich durch Individualvereinbarung oder AGB

Einschränkung des Sozialversicherungsregresses

Einschränkung des Sozialversicherungsregresses

§ 134a Abs. 5 Satz 1 SGB V:

Ein Ersatzanspruch nach § 116 Absatz 1 des Zehnten Buches wegen Schäden aufgrund von Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe kann von Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen nur geltend gemacht werden, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Prozessrecht:

Prozessrecht:

- Sachverständigenanhörung per Bild- und Tonübertragung
(bisher nur auf Antrag, § 128a Abs. 2 ZPO)

Prozessrecht:

- Sachverständigenanhörung per Bild- und Tonübertragung
(bisher nur auf Antrag, § 128a Abs. 2 ZPO)
- Verwertung von Gutachten aus Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen
(bisher nur urkundsbeweislich verwendbar;
problematisch außerdem BGH NJW 2017, 1247 zu §§ 406, 41 Nr. 8 ZPO)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!